



Bebauungsplan Nr. 196 „Alter Hellweg“

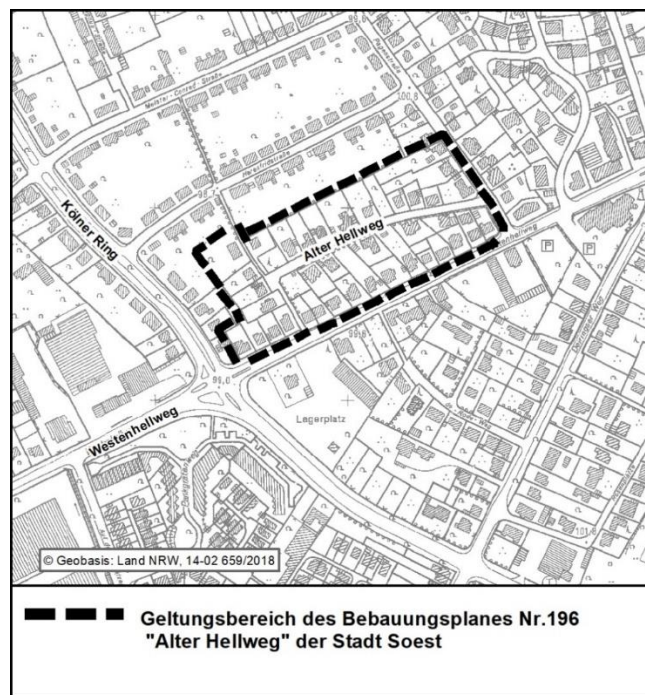
- Satzungsbeschluss gem. § 13 a i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 196 „Alter Hellweg“ der Stadt Soest gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das rund 3,27 ha große Plangebiet liegt westlich des Soester Stadtkerns. Im Norden grenzt es an die privaten Grünflächen der Doppel- und Reihenhausbauung entlang der Herenfridstraße. Im Osten wird es durch die Pagenstraße und im Süden durch den Westenhellweg begrenzt. Im Westen grenzt es an die privaten Grünflächen der Einfamilien- und Doppelhäuser am Kölner Ring.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplans Nr. 196 „Alter Hellweg“ der Stadt Soest am 15.12.2021 als Satzung beschlossen wurde. Der Bebauungsplan Nr. 196 „Alter Hellweg“ der Stadt Soest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtplanung), während der Dienststunden einsehen; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin sind diese Unterlagen in Kürze im Internet der Stadt Soest unter www.soest.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 02.02.22
Der Bürgermeister

i.V. gez. Matthias Abel
Techn. Beigeordneter